

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Forstwirtschaft
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
LF4-R-504/004-2014 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf4@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13620 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-717/020-2014,
RU4-U-717/025-2015

BearbeiterIn DI Florian Gruber

(0 27 42) 9005
Durchwahl 13102
Datum 19. Jänner 2016

Betrifft
Windpark Großengersdorf II, Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Gutachten
zum Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem do. Ersuchen wird mitgeteilt, dass aus forst- und jagdfachlicher Sicht die vorliegenden Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen und zur Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ausreichend sind.

Der Bereich der Forstökologie wird durch die geplante Änderung nicht angesprochen.

Für den Bereich der Jagdökologie wird nachfolgendes Gutachten abgegeben:

Rufen die geplante Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 2014, RU4-U-717/020-2014, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu einem höheren Flächenverbrauch als durch das ursprüngliche Projekt. Durch die nunmehrige Ableitung zum UW Bockfließ kommt es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme des wildökologischen Lebensraumes von ca 1,2 ha in der Bauphase.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Diese zusätzlichen Auswirkungen sind nur kurzfristig und beschränken sich auf einen Zeitraum von 1-2 Wochen. Sie sind daher nicht geeignet, nachhaltig den Tierbestand zu schädigen oder nachteilig zu beeinflussen.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Aus wildökologischer Sicht ist es nicht notwendig, diesen kurzfristigen zusätzlichen Flächenverbrauch durch Maßnahmen oder Vorschriften zu begrenzen oder zu vermeiden. Der wildökologische Lebensraum ist so groß, dass eine lokales Ausweichen der heimischen Wildtiere jederzeit möglich ist und keine nachteilige Beeinflussung zu erwarten ist

Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.Mai 2014, RU4-U-717/020-2014, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen?

Diese zusätzlichen Auswirkungen stehen dem ursprünglichen Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht

**genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen)
Auflagen, Bedingungen und Befristungen?**

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist daher aus forst- und jagdökologischer Sicht, ohne Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, Bedingungen oder Befristungen genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G r u b e r

Amtssachverständiger für Forst- und

Jagdfachangelegenheiten



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur